

## **Erläuterungen zum Begriff „Schweizer Schüler“**

Rechtsgrundlage: Auslandschweizer-Ausbildungsverordnung (SR 418.01) vom 29. Juni 1988 Art. 1 Abs. 3

Als Schweizer Schülerinnen und Schüler (Schweizer Schüler) gelten Schweizer Bürgerinnen und Bürger. Ihnen gleichgestellt sind

1. Kinder, die nicht Schweizer Bürgerinnen oder Bürger sind, deren Mutter aber das Schweizer Bürgerrecht besitzt oder besessen hat;
2. Uneheliche Kinder von Schweizer Vätern;
3. Kinder, deren Eltern ein Gesuch um Wiedereinbürgerung eingereicht haben, das aber noch immer hängig ist;
4. Kinder, deren Eltern bei der schweizerischen Vertretung nicht angemeldet sind, die aber eine der oben genannten Bedingungen erfüllen. Ein entsprechender Nachweis wird aber vorausgesetzt. Die Schweizerschule ist der Schweizerischen Vertretung gegenüber nachweispflichtig.

## **Aufsicht der Schweizerischen Vertretung**

Die zuständige schweizerische Vertretung muss bei der Gesuchstellung:

- die eingereichte Liste der Schweizer Schüler nach den oben genannten Kriterien prüfen;
- die Liste nötigenfalls zusammen mit dem Gesuchsteller bereinigen und
- die für gut befundene Liste visieren und zusammen mit den anderen, ebenfalls visierten Unterlagen an unser Amt weiterleiten.

BUNDESAMT FÜR KULTUR

November 1990